

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freier Wählerblock Pirmasens e.V.
Sitz des Vereins ist Pirmasens.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Wahlberechtigte der Gemeinde Pirmasens zur Verwirklichung kommunalpolitischer Ziele zusammenzuschließen und aus ihrer Mitte einen Wahlvorschlag zu den Wahlen des Stadtrates aufzustellen und einzureichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können alle zur Stadtratswahl wahlberechtigten Personen, die in Pirmasens ihren Hauptwohnsitz haben, beitreten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss bei einem der Vorstandsmitglieder beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragssteller erhält entweder eine Aufnahmebestätigung oder im Falle der Ablehnung einen diesbezüglichen Bescheid. Über den Aufnahmeantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung kann nur ein Vorstandsmitglied entgegennehmen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Vorstands- und Beiratsmitglieder werden für den Freien Wählerblock Pirmasens e.V. grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss eine Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26 EStG) in Form eines pauschalen Aufwandsersatzes oder eine Tätigkeitsvergütung festsetzen.

...

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2., dem 3. und dem 4. Vorsitzenden sowie dem Kassierer.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Im Innenverhältnis sollen der 2., 3. und 4. Vorsitzende nur dann tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

1. die Vertretung des Vereins
2. die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung
5. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Ausschüsse.

§ 10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
2. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur Wahl können die Ämter durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können innerhalb der Wahlzeit abgewählt werden. Hierzu bedarf es jedoch der Zustimmung von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Soweit Mitglieder der FWB-Stadtratsfraktion nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sind, gehören sie für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur FWB-Stadtratsfraktion kraft dieses Amtes dem Beirat an.

§ 12 Aufgabe des Beirates

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen der Geschäftsführung und der kommunalpolitischen Zielrichtung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den dem Verein angehörenden Mitgliedern und tritt im Jahr mindestens einmal zusammen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie des Kassierers.

...

2. Bildung von Ausschüssen unter gleichzeitiger Festlegung derer Aufgaben und Bestimmung der Anzahl der Mitglieder.
3. Aufstellung von Bewerbern für die Wahl zum Stadtrat gemäß § 17 des Kommunalgesetzes.
4. Bestimmung der beiden Teilnehmer aus der Mitgliederversammlung, die gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich versichern, dass die Aufstellung der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
5. Wahl des Vertrauensmann und seines Stellvertreters im Sinne des § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes.
2. Zwischen der Einladung und der Versammlung müssen mindestens 3 Werktage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 16 Vorsitz und Öffentlichkeit

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung in der nachfolgenden Reihenfolge der zweite, dritte oder der vierte Vorsitzende. Bei Nichtanwesenheit des Vorsitzenden und der Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Mitglied zum Sitzungsleiter.
2. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung und Wahlen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Zur Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des Vereins zugelassen. Die Anwesenheit von Gästen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten sieben Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Wahlen

1. Mit Ausnahme der in § 19 getroffenen Regelung gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Mitgliederversammlung unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen.
- Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmzahl erreicht, so entscheidet das Los; auch in anderen Fällen der Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

...

Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.

Wahlen müssen, ausgenommen der Vorschriften des §19 dieser Satzung, schriftlich und geheim erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.

2. Grundsätzlich können nur anwesende Mitglieder gewählt werden. Die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist nur möglich, wenn das vorherige Einverständnis des Mitgliedes zur Wahl vorliegt.

§ 19 Verfahren über die Wahl der Bewerber zum Stadtrat

Die Aufstellung von Bewerbern und Benennung zur Stadtratswahl richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz.

§ 20 Wahl der Ausschussmitglieder

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt nach § 18 dieser Satzung.

§ 21 Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung und Ausschusssitzung wird ein Protokoll geführt, in dem sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen festgelegt werden. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied der Mitgliederversammlung bzw. des Ausschusses zu unterzeichnen.

2. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl zur Stadtratswahl hat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung zu erfolgen.

§ 22 Änderung der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einzureichen.

2. Über die Änderung entscheidet die Mitgliederversammlung.